Art. 77 Der Ministerrat

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie die Erlasse und Beschlüsse des Staatsra tes als Grundlage der Arbeit des Ministerrates bezeichnet. Erstmals war in einem Minister ratsgesetz der Suprematie der SED Rechnung getragen worden.

- 3. Grundlage der Arbeit des Ministerrates unter der Verfassung von 1968.
- a) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 a.F. hatte der Ministerrat auf der Grundlage der Geset ze und Beschlüsse sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates zu arbeiten. Die Ver fassung erwähnte die ≽führende Rolle ≪ der SED nicht.
- b) Das **Ministerratsgesetz** von 1972 3 (§ 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Hälfte) charakterisiert da gegen die Suprematie der SED und die Stellung des Ministerrates als Organ der Volks kammer, wenn es darin hei β t, da β dieser unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Aufträge der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Au β enpolitik ausar beitet.

II. Inhalt des Art. 77

5

6

8

9

10

- 7 1. Art. 77, 1. Satzhälfte ist die verfassungsrechtliche Grundlage für § 1 Abs. 1 Satz 2, 1. Hälfte Ministerratsgesetz von 1972. Im Wortlaut unterscheiden sich beide Normen.
 - a) Während das Ministerratsgesetz von 1972 von \$\infty\$Grundsätzen der staatlichen Innenund Außenpolitik \$\infty\$ spricht, enthält die Verfassung die Wendung von den \$\infty\$zu lösenden Aufgaben \$\infty\$, die auszuarbeiten sind. Nach semantischer Auslegung geht die Verfassung weiter. Denn \$\infty\$zu lösende Aufgaben \$\infty\$ können zwar auch \$\infty\$Grundsätze \$\infty\$ sein, aber auch De tailfragen umfassen. Indessen muß offenbleiben, warum in der Verfassung ein anderer Wortlaut gewählt worden ist als im Ministerratsgesetz von 1972. In der DDR ist dazu eine Erklärung nicht gegeben worden. Vielleicht handelt es sich daher nur um eine Stilfra ge ohne praktische Bedeutung. Die Wendung der Verfassung mag stilistisch der Funktion des Ministerrates als Regierung eher gerecht zu werden erschienen haben als die im Ministerratsgesetz von 1972.
 - b) In der Verfassung fehlen weiterhin Hinweise auf die führende Rolle der SED und die Stellung des Ministerrates als Organ der Volkskammer. Das ist ohne Bedeutung. Die Verfassung erwähnt die führende Rolle der SED ohnehin nur in Art. 1 und an keiner ande ren Stelle, ohne daβ deren Suprematie dadurch auch nur im geringsten in Frage gestellt würde. Die Organstellung des Ministerrates erschien dem Verfassungsgeber durch Art. 76 Abs. 1 Satz 1 wohl schon genügend festgelegt, so daβ eine Wiederholung in Art. 77 für überflüssig gehalten wurde.

2. Kompetenz zur Gesetzesinitiative.

a) Indessen geht es auch in der 2. Satzhälfte des Art. 77 um die Beziehungen des Ministerrates zur Volkskammer. Die Wendung von der Ausarbeitung der zu lösenden Aufgaben wird nämlich mit dem Satz verbunden, da β der Ministerrat der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen zu unterbreiten hat. Da die Kompetenz des Ministerra-

³ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBI. I S. 253).